



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Rainer Dopp
Staatssekretär a. D.
Vorsitzender der Länderkommission
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Besuchsbericht vom 12. Mai 2022 - Asklepios
Fachklinikum Stadtroda GmbH und zum Besuchsbericht vom 13. Mai
2022 – Helios Fachkliniken Hildburghausen**

Sehr geehrter Herr Dopp,

in vorbezeichneter Angelegenheit komme ich zurück auf Ihr Schreiben vom
19. August 2022, hier eingegangen am 08. September 2022 und teile nach
Einbeziehung der besuchten Einrichtungen Folgendes mit:

Die Delegation der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung
von Folter besuchte am 12. Mai 2022 das Asklepios Fachklinikum Stadtroda
GmbH und am 13. Mai 2022 die HELIOS Fachklinik Hildburghausen. Auf
Grundlage des Besuchs der jeweiligen Einrichtung stellte die Delegation die
wesentlichen Besuchsergebnisse in einem Bericht dar. In den Besuchsberich-
ten wurden unter Punkt „C“ Feststellungen und Empfehlungen für die Kliniken
Stadtroda und Hildburghausen getroffen. Zu diesen in den Berichten ange-
führten Punkten sowie deren aktuellen Stand der Umsetzung haben das As-
klepios Fachklinikum Stadtroda GmbH und die HELIOS Fachklinik Hild-
burghausen wie im Folgenden dargelegt Stellung genommen.

A. Asklepios Fachklinikum Stadtroda

I. Beschwerdemanagement

Die Delegation regte an, dass für Patient:innen die Möglichkeit geschaffen
werden solle, anonyme Beschwerden abzugeben. Dies könne zum Beispiel
mithilfe eines Briefkastens auf Station geschehen.

Die Klinik teilt mit, dass für die Stationen Briefkästen angeschafft worden
seien, um den Patient:innen die Möglichkeit zu bieten, ihre Beschwerden ano-
nym abzugeben.

Die Ministerin

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

233-TH/2/22 Stadtroda
233-TH/3/22 Hildburghausen

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
45-2409/78-4-109289/2022

Erfurt, 22. November 2022



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
[http://www.thueringen.de/th7/tmas-
gff/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th7/tmas-
gff/datenschutz/) abrufen. Auf Wunsch
übersenden wir Ihnen eine Papierfas-
sung.

II. Hausordnung

Hinsichtlich der Hausordnung würde die Nationale Stelle es begrüßen, wenn die Hausordnung in die in der Anstalt verbreiteten Sprachen übersetzt würde. Auch die Umsetzung der geplanten Erstellung einer Version in Leichter Sprache werde ausdrücklich unterstützt. Die Nationale Stelle bittet, informiert zu werden, sobald diese erstellt wurde.

Das Fachklinikum Stadtroda teilt mit, dass die Überarbeitung der Hausordnung soweit abgeschlossen sei und sich zur finalen Prüfung und Korrektur bei dem Ärztlichen Direktor der Klinik befinde. Im Anschluss werde diese zur Prüfung und Genehmigung an die Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde - das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) - weitergeleitet. Nach Abschluss der Prüfung und Genehmigung durch das TLVwA sei eine Übersetzung in leichte Sprache und in weitere Fremdsprachen geplant.

III. Kriseninterventionsraum

1. Ausstattung

Hinsichtlich der sichtbaren Präsenz von Fixiergurten empfiehlt die Delegation für die Aufbewahrung der Fixiergurte an einer für die Patient:innen nicht einsehbaren Stelle Sorge zu tragen, da die Präsenz der Fixiergurte für die Patient:innen bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen könnte.

Die Klinik legt dar, dass jede ihrer Stationen im Innenhaus (Stationen F1-F4) über zwei Kriseninterventionsräume verfüge. Ein Kriseninterventionsraum sei immer mit Fixiergurten ausgestattet. Dies habe sich in der Vergangenheit bewährt, da es für die Patient:innen der Klinik in der akuten Fixiersituation wesentlich schonender sei, wenn Fixierungen vorbereitet und koordiniert ablaufen würden. Die Zeit eines Zugriffs des Fixierteams bis zur Fertigstellung der Fixierung verkürze sich erheblich, ohne das unübersichtliche Situationen durch Anbringenmüssen der Fixiergurte entstehen. Sollte keine Fixierung nötig sein, werde die betroffene Person in den Kriseninterventionsraum ohne Fixiergurte verbracht. Das Sichten der Kriseninterventionsräume im Alltag sei den Patient:innen nicht möglich.

2. Kameraüberwachung

a) Sichtbarkeit der Kameraüberwachung

Die Nationale Stelle berichtet, dass es für die Untergebrachten im Kriseninterventionsraum nicht ersichtlich sei, ob die im Raum angebrachte Kamera eingeschaltet sei. Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreife, sei sie an enge Voraussetzungen gebunden. In keinem Fall könne und dürfe die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen.

Auch müsse die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera sei nicht ausreichend. Für betroffene Personen müsse erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist, dies könne bspw. mit einer LED-Leuchte gewährleistet werden.

Die Klinik erklärt, dass in den Kriseninterventionsräumen in den Sichtfenstern eine Beschilderung angebracht worden sei, welche auf die Kameraüberwachung hinweise. Die Kameras der Akutzimmer wurden außerdem mit einer Signallampe ergänzt, welche auf die Aktivität der Kamera hinweise.

b) Verpixelung im Toilettenbereich

Die Delegation stellt fest, dass eine Überwachungskamera so angebracht sein sollte, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet werde. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erscheine aufgrund akuter Selbstverletzungs- und Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die technische Möglichkeit, den verpixelten Bereich entsprechend anzupassen, setze die Nationale Stelle als gegeben voraus.

Der Sicherheitsbeauftragte des Asklepios Fachklinikums Stadtroda hat bezüglich der Verpixelung der Toilettenbereiche bereits Kontakt zum Hersteller der Kamerasysteme aufgenommen. Nach Auskunft der Firma Bosch sei das analoge Kamerasystem der Klinik technisch jedoch nicht in der Lage, eine Verpixelung zu integrieren. Für das Jahr 2023 sei allerdings eine Modernisierung der Kameraanlage vorgesehen und eine Verpixelung der Toilettenbereiche bereits eingeplant.

B. Helios Fachklinikum Hildburghausen

I. Durchsuchung mit Entkleidung

Die Nationale Stelle erklärt, dass stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen sei, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen würden. Sei eine vollständige Entkleidung erforderlich, seien die Gründe hierfür zu dokumentieren. Das Personal müsse dafür sensibilisiert sein, dass über die Durchführung von Durchsuchungen mit Entkleidung im Einzelfall entschieden werden müsse.

Das Klinikum Hildburghausen teilt mit, dass derzeit eine neue Arbeitsanweisung an das bei der Aufnahme beteiligte Personal erstellt werde. Die Mitarbeiter:innen würden ab sofort für die Durchsuchung besonders geschult und entsprechend sensibilisiert werden, um auf die Durchführung der Durchsuchung bei der Neuaufnahme entsprechend vorbereitet zu sein. Ansonsten werde die Klinik weiter § 28 ThürMRVG als Grundlage einer Durchsuchung folgen.

Der Chefarzt der Klinik, _____ merkt zudem ergänzend in der Stellungnahme an, dass in einer Suchtklinik naturgemäß immer „tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen würden und werden, warum ein Suchtkranker psychotrope Substanzen in die Klinik schmuggeln möchte bzw. müsse. Das Symptom „Craving“ sei an erster Stelle zu nennen, das nahezu unbezwingbare Verlangen, Suchtmittel zu erwerben und zu konsumieren. Das starke, kaum bezwingbare Verlangen nach psychotropen Substanzen sei ein zentrales Merkmal der Sucht („Suchtgedächtnis“). Das Auftreten von Craving sei in hohem Maße zustands- und situationsabhängig. Es könne zeitweise gar nicht oder kaum vorhanden sein und dann wieder subjektiv ausgesprochen stark erlebt werden. Mit anderen Worten müsse die Klinik zu jeder Zeit – auch bei therapeutisch weit fortgeschrittenen Untergebrachten – damit rechnen, dass ein derartiges Verlangen aufkomme. Eine § 64 StGB-MRV Suchtklinik, die ohne regelhafte Durchsuchung der Untergebrachten, die von draußen im Rahmen der Lockerungen kommen, auskomme, sei _____ nicht bekannt.

II. Doppelbelegung von Einzelzimmern

Die Nationale Stelle führt aus, dass sichergestellt werden sollte, dass die Belegung der Patientenzimmer keine Therapieerschwernisse nach sich ziehe und der Schutz der Privatsphäre für die Patient:innen stets gewährleistet werde. Es werde seitens der Delegation empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die strukturelle Überbelegung der Einrichtung vorzugehen.

Das Helios Fachklinikum Hildburghausen erklärt, dass die Problematik seit Jahren bekannt sei und immer wieder mit dem zuständigen Ministerium diskutiert werde. Die Zimmer würden nur bei Vollbelegung mit geeigneten Unterbrachten doppelt belegt. Der seit Jahren hohe Aufnahmedruck lasse nichts Anderes zu. Aufgrund der mittel- bis langfristigen Prognose, dass die Zahl der Zuweisungen im Bereich § 64 StGB weiter steigen, zumindest stabil auf hohem Niveau bleiben werde, wünsche sich die Klinik nach wie vor, dass in Hildburghausen die Behandlungskapazitäten vor Ort ausgebaut werden.

Mangels anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten ist es mit Blick auf die derzeit akute Überbelegung des MRV Hildburghausen sowohl aus vollzugsorganisatorischen Gründen, als auch zur Wahrung der Sicherheit des Vollzugs erforderlich, geeignete Patienten abweichend vom Vollstreckungsplan in den MRV Stadtroda zuzuweisen, was regelhaft erfolgt. Um über die Notwendigkeit eines Ausbaus der Behandlungskapazitäten entscheiden zu können, muss zunächst die Wirkung der in naher Zukunft anstehenden Reform des § 64 StGB abgewartet werden.

III. Hausordnung

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Hausordnung in die in der Anstalt verbreiteten Sprachen übersetzt würde. Auch die Umsetzung der geplanten Erstellung einer Version in Leichter Sprache werde ausdrücklich unterstützt. Zur Umsetzung des Hinweises steht die Einrichtung mit der Fach- und Rechtsaufsicht im Austausch.

IV. Kriseninterventionsraum

1. Kameraüberwachung

a) Sichtbarkeit der Kameraüberwachung

Die Delegation stellt fest, da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreife, sei sie an enge Voraussetzungen gebunden. In keinem Fall könne und dürfe die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Auch müsse die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera reiche nicht aus. Für betroffene Personen müsse erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet sei, dies könne bspw. mit einer LED-Leuchte gewährleistet werden.

Die Klinik erklärt, dass der im Kriseninterventionsraum untergebrachten Person immer eine entsprechende Mitteilung gemacht werde, wenn eine Kameraüberwachung ärztlich angeordnet sei. Nur mit ärztlicher Anordnung finde überhaupt eine Kameraüberwachung statt. Fremd- bzw. Eigengefährdung müsse vorliegen. Die Maßnahmen werden von den Interventionsbeauftragten genehmigt. Der Hinweis „Für betroffene Personen muss erkennbar sei, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist, dies kann beispielsweise mit einer LED-Leuchte gewährleistet werden“ werde seitens der Klinik aufgenommen. Derartige Kameras könnten in die nächste Investitionsplanung zum Austausch aufgenommen werden.

b) Verpixelung im Toilettenbereich

Die Delegation erklärt, dass eine Überwachungskamera so angebracht sein sollte, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet werde. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erscheine aufgrund akuter Selbstverletzungs- und Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die technische Möglichkeit, den verpixelten Bereich entsprechend anzupassen, setze die Nationale Stelle als gegeben voraus.

Insoweit verweist die Klinik auf das unter „IV. 1. a)“ Gesagte zu der erforderlichen Investition technischer Kameras zur Ermöglichung einer Verpixelung und führt ergänzend aus, dass bis zur Anschaffung geeigneter Kameras nur noch die Kamera verwendet werde, die den WC-Bereich nicht einsehen könne.

c) Einsicht des Überwachungsmonitors

Die Nationale Stelle legt dar, dass entsprechende Maßnahmen zu treffen seien, um eine Einsichtnahme von außen auszuschließen. Die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen sei zu wahren.

Das Fachklinikum Hildburghausen sichert zu, dass im Monitoring Bereich entsprechende Sichtschutzmöglichkeiten angeschafft werden. Es solle ein Probebetrieb mit Jalousien und/ oder Folien stattfinden.

2. Ausstattung

Die Delegation empfiehlt, für die Aufbewahrung der Fixiergurte an einer, für die Patient:innen, nicht einsehbaren Stelle Sorge zu tragen.

Die Klinik erklärt, dass die Gurte an den Betten entfernt seien und nur noch bei angeordneter Fixierung montiert würden. Ansonsten seien die Gurte in einem Schrank (nicht sichtbar) gelagert.

C. Zusammenfassung

Im Wesentlichen haben die Asklepios Fachklinikum Stadtroda GmbH und die HELIOS Fachkliniken Hildburghausen GmbH nach Auswertung ihrer übersandten Stellungnahmen die getroffenen Empfehlungen, Feststellungen und Anregungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter umgesetzt bzw. die Organisation des Klinikalltags entsprechend angepasst oder die Umstrukturierung eingeleitet.

Das Asklepios Fachklinikum Stadtroda hat hinsichtlich der Sichtbarkeit der Fixiergurte an seiner bisherigen Vorgehensweise festgehalten, um die akute Situation der Fixierung für den Patienten möglichst schonend und koordiniert ablaufen zu lassen. Es ist jedoch nur jeweils ein Kriseninterventionsraum pro Station mit Fixiergurten ausgestattet, sodass situationsabhängig entweder der Raum ohne oder der Raum mit vormontierten Fixiergurten belegt wird. Der Maßregelvollzug Stadtroda sichert eine Übersetzung der Hausordnung, nach Fertigstellung dieser, in Leichte Sprache und Fremdsprachen zu.

Zur Ermöglichung einer Verpixelung des Toilettenbereiches ist für beide Kliniken die Modernisierung der bestehenden Kameraanlage erforderlich.

Aufgrund der mittel- bis langfristigen Prognose, dass die Zahl der Zuweisungen im Bereich § 64 StGB weiter steigen, oder aber zumindest stabil auf hohem Niveau bleiben wird, wünsche sich die Fachklinik Hildburghausen, dass die Behandlungskapazitäten vor Ort in Hildburghausen ausgebaut werden. Hier bleibt zunächst der Erfolg der Reform des § 64 StGB abzuwarten.